



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler AfD**
vom 10.02.2026

Auswirkungen des § 188 Strafgesetzbuch auf Bürger und Behörden in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Delikte nach § 188 Strafgesetzbuch (StGB) wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit der Verschärfung 2021 bis einschließlich 2025 angezeigt? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Anzeigen stammen in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 von Politikern? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Anzeigen wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 von Meldestellen oder ähnlichen Einrichtungen erstattet? | 3 |
| 2.1 | Wie verteilen sich die angezeigten Delikte in Bayern monatlich seit Januar 2021? | 4 |
| 2.2 | Welche Parteizugehörigkeit hatten die betroffenen Politiker in diesen Fällen jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025? | 4 |
| 2.3 | Wie viele der Delikte bezogen sich in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 auf Beleidigungen in sozialen Medien? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Hausdurchsuchungen fanden in Bayern im Zusammenhang mit § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 statt? | 4 |
| 3.2 | Bei wie vielen dieser Durchsuchungen wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 Kommunikationsmittel beschlagnahmt? | 4 |
| 3.3 | Wie lange dauerte die Beschlagnahme solcher Mittel in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 im Durchschnitt? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 188 StGB wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 eingeleitet? | 4 |
| 4.2 | Wie viele davon endeten in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 mit einer Einstellung des Verfahrens? | 5 |

4.3	Wie viele führten in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 zu einer Verurteilung?	5
5.1	Welche Kosten entstanden für die Justizbehörden in Bayern durch diese Verfahren jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?	6
5.2	Wie hoch war der Aufwand an Dienststunden für Polizeibeamte in Bayern in diesen Fällen jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?	6
5.3	Welche Auswirkungen hatten die Verfahren in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 auf die Betroffenen hinsichtlich beruflicher Nachteile?	6
6.1	Wie viele Festnahmen erfolgten in Bayern im Zusammenhang mit Delikten nach § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?	6
6.2	In wie vielen Fällen führte eine Festnahme in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 zu einer vorläufigen Haft?	6
6.3	Welche Gründe lagen den Festnahmen in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 in diesen Verfahren zugrunde?	6
7.1	Wie viele Urteile wurden in Bayern in Verfahren nach § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 gefällt?	7
7.2	Welche durchschnittliche Höhe erreichten die Strafen in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 in diesen Urteilen?	7
7.3	Wie viele Urteile umfassten in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 Freiheitsstrafen und wie viele Geldstrafen?	7
8.1	Wie viele Strafbefehle ergingen in Bayern in Fällen nach § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?	8
8.2	Wie viele dieser Strafbefehle wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 von den Betroffenen akzeptiert?	8
8.3	In wie vielen Fällen wurde in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 gegen die Strafbefehle Einspruch eingelegt?	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 30.03.2026

1.1 Wie viele Delikte nach § 188 Strafgesetzbuch (StGB) wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit der Verschärfung 2021 bis einschließlich 2025 angezeigt?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 19.12.2024 „Anzeigen und Verurteilungen aufgrund von § 188 Strafgesetzbuch in Bayern vor und seit der Gesetzesnovelle vom 03.04.2021“ (Drs. 19/4700) wird Bezug genommen. Eine gesonderte Erfassung von angezeigten Straftaten (i. G. z. von Amts wegen festgestellten Straftaten) findet nicht statt.

Ergänzend wird Folgendes mitgeteilt:

2024 bis 2025 – Bayern § 188 Strafgesetzbuch (StGB)	2024	2025
Gesamtergebnis	331	244

1.2 Wie viele dieser Anzeigen stammen in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 von Politikern?

Die Fragestellung bezieht sich auf „Politiker“ als Anzeigenerstatter. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt bzw. bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

1.3 Wie viele Anzeigen wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 von Meldestellen oder ähnlichen Einrichtungen erstattet?

Die Beantwortung der Fragen ist nicht möglich. Der Begriff „Meldestellen oder ähnlichen Einrichtungen“ stellt keinen hinreichend konkreten Rechercheparameter dar.

Die durch „REspect! im Netz“ veröffentlichten Kennzahlen für das Jahr 2025 (abrufbar unter: respectimnetz.de¹) dokumentieren, dass der Anteil der auf § 188 StGB entfallenden Meldungen an sämtlichen 2025 an das Bundeskriminalamt weitergeleiteten Meldungen 3,2 Prozent betrug.

2.1 Wie verteilen sich die angezeigten Delikte in Bayern monatlich seit Januar 2021?

Bezüglich der jährlichen Fallzahlen wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen. Eine monatliche Darstellung wäre mit umfangreichen manuellen Auswertungen verbunden, was zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen würde. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine monatliche Darstellung nicht erfolgen.

2.2 Welche Parteizugehörigkeit hatten die betroffenen Politiker in diesen Fällen jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

2.3 Wie viele der Delikte bezogen sich in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 auf Beleidigungen in sozialen Medien?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

3.1 Wie viele Hausdurchsuchungen fanden in Bayern im Zusammenhang mit § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 statt?

3.2 Bei wie vielen dieser Durchsuchungen wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 Kommunikationsmittel beschlagnahmt?

3.3 Wie lange dauerte die Beschlagnahme solcher Mittel in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 im Durchschnitt?

Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) „Hausdurchsuchungen aufgrund Meinungsdelikten und politischer Natur“ (Drs. 19/6093) wird Bezug genommen.

4.1 Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 188 StGB wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 eingeleitet?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird Bezug genommen.

1 <https://respectimnetz.de/wp-content/uploads/2026/01/REspect-im-Netz-Kennzahlen-2025.pdf>

4.2 Wie viele davon endeten in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 mit einer Einstellung des Verfahrens?

4.3 Wie viele führten in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 zu einer Verurteilung?

Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Beantwortung muss hinsichtlich der Verfahren, die zu einer Einstellung bzw. Anklage geführt haben, unterbleiben, da dies aufgrund der Vielzahl der Verfahren und der Notwendigkeit händischer Recherchen zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen würde, unter anderem bei den für den Tatort zuständigen Staatsanwaltschaften und den korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaften. Die Beantwortung würde folglich den jeweiligen Geschäftsbetrieb dieser Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigen.

Hinsichtlich der Verfahren, die zu einer Verurteilung geführt haben, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen § 188 StGB Verurteilten folgendes Bild:

2020	1
2021	1
2022	19
2023	57
2024	87

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2025 liegt noch nicht vor.

5.1 Welche Kosten entstanden für die Justizbehörden in Bayern durch diese Verfahren jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?

5.2 Wie hoch war der Aufwand an Dienststunden für Polizeibeamte in Bayern in diesen Fällen jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?

Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) vom 05.07.2025 „Äußerungsdelikte in Bayern – Aufwand für die bayerische Justiz und Rolle sogenannter Meldestellen“ (Drs. 19/7914) wird Bezug genommen.

5.3 Welche Auswirkungen hatten die Verfahren in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 auf die Betroffenen hinsichtlich beruflicher Nachteile?

Die Beantwortung der Fragen ist nicht möglich. Es lässt sich nicht hinreichend konkret ermitteln, welche Umstände von der Formulierung „Auswirkungen (...) auf die Betroffenen hinsichtlich beruflicher Nachteile“ umfasst sein sollen.

6.1 Wie viele Festnahmen erfolgten in Bayern im Zusammenhang mit Delikten nach § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?

6.2 In wie vielen Fällen führte eine Festnahme in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 zu einer vorläufigen Haft?

6.3 Welche Gründe lagen den Festnahmen in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 in diesen Verfahren zugrunde?

Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Weder im KPMD-PMK noch in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften oder der Strafverfolgungsstatistik existieren explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt sowie den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich.

7.1 Wie viele Urteile wurden in Bayern in Verfahren nach § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 gefällt?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen der nach § 188 StGB Verurteilten seit 2021 folgendes Bild:

Jahr	Anzahl Abgeurteilter	Davon Verurteilte
2021	1	1
2022	20	19
2023	59	57
2024	95	87

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2025 liegt noch nicht vor.

7.2 Welche durchschnittliche Höhe erreichten die Strafen in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 in diesen Urteilen?

7.3 Wie viele Urteile umfassten in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 Freiheitsstrafen und wie viele Geldstrafen?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine durchschnittliche Sanktionshöhe lässt sich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik nicht entnehmen.

In Bezug auf die verhängten Geld- und Freiheitsstrafen ergeben sich aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2021 bis 2024 die folgenden Informationen:

2024

Geldstrafen	Freiheitsstrafe unter sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs bis neun Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von neun Monaten bis ein Jahr	Freiheits- oder Jugendstrafe von einem Jahr bis zwei Jahre
82	0	0	1	2	0

2023

Geldstrafen	Freiheitsstrafe unter sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs bis neun Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von neun Monaten bis ein Jahr	Freiheits- oder Jugendstrafe von einem Jahr bis zwei Jahre
52	2	1	1	0	1

2022

Geldstrafen	Freiheitsstrafe unter sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs bis neun Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von neun Monaten bis ein Jahr	Freiheits- oder Jugendstrafe von einem Jahr bis zwei Jahre
19	0	0	0	0	0

2021

Geldstrafen	Freiheitsstrafe unter sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von sechs bis neun Monaten	Freiheits- oder Jugendstrafe von neun Monaten bis ein Jahr	Freiheits- oder Jugendstrafe von einem Jahr bis zwei Jahre
1	0	0	0	0	0

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2025 liegt noch nicht vor.

- 8.1 Wie viele Strafbefehle ergingen in Bayern in Fällen nach § 188 StGB jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025?**
- 8.2 Wie viele dieser Strafbefehle wurden in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 von den Betroffenen akzeptiert?**
- 8.3 In wie vielen Fällen wurde in Bayern jeweils in den Jahren seit 2021 bis einschließlich 2025 gegen die Strafbefehle Einspruch eingelegt?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht vor. Insbesondere weist die bayerische Strafverfolgungsstatistik nicht aus, ob eine Verurteilung auf einem Urteil oder einem Strafbefehl beruht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.